

V e r o r d n u n g

über das Landschaftsschutzgebiet "Fulda und Fuldaufer"
bei Spiekershausen in der Gemeinde Staufenberg, Land-

kreis Göttingen, vom 19.12.1984 (*Alt. f. d. Reg. Bez. Reg. Nr. 4 v. 15.02.1985, S. 58*)

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nieders. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 5. Dezember 1983 (Nieders. GVBl. S. 281) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Spiekershausen wird zum Landschaftsschutzgebiet "Fulda und Fuldaufer" erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird in der anliegenden Übersichtskarte annähernd dargestellt. Maßgebend ist die nachfolgende Grenzbeschreibung:

Die Landschaftsschutzgebietsgrenze beginnt bei Fluß-km 90,360. Die Landesgrenze ist Schutzgebietsgrenze stromaufwärts bis Fluß-km 88,045. Die Schutzgebietsgrenze knickt hier rechtwinklig in nordöstlicher Richtung ab, bis sie auf die südwestliche Grenze des Straßengrundstückes der Hauptstraße der Ortschaft Spiekershausen stößt. Die südwestliche Flurstücksgrenze der Hauptstraße ist die Schutzgebietsgrenze bis zur Flurstücksgrenze, die der Gaststätte "Fuldagarten" am nächsten liegt. Die Schutzgebietsgrenze verläuft auf dieser Flurstücksgrenze in südwestlicher Richtung bis 5 m vor die flußbegleitende äußere Lindenreihe auf dem Grundstück "Fuldagarten". Sie knickt von diesem Punkt nach Nordwesten ab und verläuft parallel zur Flußmittellinie über das Grundstück des "Fuldagartens", bis sie auf die in nordöstlicher Richtung verlaufende Flurstücksgrenze des Fuldagartens stößt. Sie folgt dieser Flurstücksgrenze in nordöstlicher Richtung, bis sie auf die Flurstücksgrenze der Hauptstraße stößt. Die südwestliche Grenze des Straßengrundstückes Hauptstraße ist die Landschaftsschutzgebietsgrenze, bis zum Beginn des Fuldauferweges. Ab der Einmündung des Fuldauferweges ist die östliche Grenze dieses Weges die Landschaftsschutzgebietsgrenze. Sie verläuft in nördlicher Richtung bis zum Straßengrundstück in der Fuldaaue, die gleichzeitig die Kreisstraße 214 ist. Sie folgt der westlichen Grenze der Kreisstraße 214

bis zu dem Punkt, an dem sie auf das erste Grundstück der Wohnbebauung der Straße "Im Wilhelmsland" stößt. Sie verläuft auf dieser Grundstücksgrenze in Richtung auf den Fluß zu, bis sie auf die Böschungsoberkante der Berme an der Fulda stößt. Sie verläuft auf dieser Böschungsoberkante in nordwestlicher Richtung und mündet in die nordöstliche Straßenbegrenzung der Straße "Im Wilhelmsland". Sie folgt dieser Straßenbegrenzung bis zur K 214 in südöstlicher Richtung. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze folgt der südwestlichen Grenze des Straßengrundstückes der Kreisstraße 214 in nordwestlicher Richtung, verläßt die Kreisstraße 214 und folgt der südwestlichen Grenze der Zuwegung zum Bahnhof Kragenhof bis zum Bahnübergang. Ab hier ist die Landschaftsschutzgebietsgrenze mit der Grenze der Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile "Naturpark Münden" identisch. Sie stößt vom Bahnhof Kragenhof aus gesehen annähernd rechtwinklig auf die Landesgrenze. Von diesem Punkt aus führt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Fulda und Fuldaufer" auf der Landesgrenze zum Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung zurück.

Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 18 ha groß.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten. Er wird bestimmt durch die anbaufreie Ufersituation der Fulda als schmaler, bandförmiger Erholungsraum zwischen der Ortslage und dem Fluß.
- (2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist:
 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und wiederherzustellen,
 2. das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln,
 3. die Ruhe und die Eignung für den Naturgenuß und die Erholung der Allgemeinheit zu erhalten.

§ 3

Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:
 1. Flurgehölze aller Art, wie Gehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen, zu beseitigen oder zu verändern;
 2. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z. B. Quellen, Altwässer, Tümp-

- pel, Weiher, Teiche, Naßstellen, Röhrichte zu verändern oder zu vernichten, Bäche und Gräben zu beseitigen, zu verändern oder neu anzulegen;
3. bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen sowie Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln;
 4. Wald, Gebüsch und Röhricht von Haustieren beweiden zu lassen;
 5. die Bodengestalt zu verändern (z. B. Auffüllungen und Abgrabungen);
 6. Bootsstege zu errichten, sofern sie nicht innerhalb des hierfür vorgesehenen Bereiches gem. § 3 Abs. ⁴ 3 dieser Verordnung liegen;
 7. Bojen und sonstige Festmacheinrichtungen für Wasserfahrzeuge zu errichten;
 8. bauliche Anlagen aller Art einschl. Verkehrsflächen, ortsfeste Frei- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten, soweit sie nicht durch die Bauleitplanung der Gemeinde vorgesehen sind, zu errichten oder bestehende äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Ausgenommen sind der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen sowie der Bau von Weideschuppen, Weidezäunen und Forstschutzzäunen ortsüblicher Bauart;
 9. Müll, Schutt, Schrott, Abraum und sonstige Abfälle wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;
 10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit dieses nicht der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd oder Fischerei erforderlich ist;
 11. die Ruhe und den Naturgenuß durch unnötigen Lärm zu stören, z. B. durch Tonwiedergabegeräte oder Modellflugzeuge;
 12. außerhalb von Hausgrundstücken und an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen.
- (2) Die Verbote nach § 3 dieser Verordnung haben keine Gültigkeit für Maßnahmen, die der Unterhaltung und Instandsetzung von Einrichtungen der Deutschen Bundespost und der Stromversorgung dienen, für Maßnahmen, die der Unterhaltung der Fulda, dem Betrieb von bundeseigenen Schifffahrtsanlagen oder der Sicher-

heit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Fulda dienen.

- (3) Die Verbote nach § 3 dieser Verordnung haben keine Gültigkeit für die bestimmungsgemäße Nutzung der Bahnanlagen der Deutschen Bundesbahn, deren Unterhaltung und Erhaltung einschl. der Wohnbebauung.
- (4) Im Bereich von Strom-km 89,152 bis Strom-km 89,292 können Bootsstege unter folgenden Voraussetzungen errichtet werden:

Vom 1. Rohrdalben bei Fluß-km 89,152 bis zum ersten Steg ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Die Stege haben einen Abstand untereinander von 10 m. Stromab wird die Anlage durch einen Rohrdalben bei Fluß-km 89,292 mit 5 m Abstand zum letzten Steg begrenzt. Der Treibzeugabweiser kann außerhalb des genannten Stromabschnittes errichtet werden. Der Zugang zu den Stegen kann durch einen Bügel gesperrt werden. Die Errichtung von Steggeländern und sonstigen Einzäunungen ist nicht zulässig. Der Bauherr ist verpflichtet, die Bekanntgabe der erforderlichen Begrünung des Ufers beim Landkreis Göttingen als Naturschutzbehörde anzufordern, die Bepflanzung durchzuführen und zu erhalten.

§ 4

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind zwei Fahrgastanleger und die sieben Bootsanleger der Gemeinde zulässig.
- (2) Wird durch eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 8 verbotene Handlung der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert oder der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt, so hat der Landkreis Göttingen als Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen.
- (3) Im übrigen kann von den Verboten des § 3 nach Maßgabe des § 53 des Nieders. Naturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden.

§ 5

Verpflichtungen

- (1) Grundstückseigentümer und Berechtigte sind verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:

1. Das Anpflanzen von Ufergehölzen,
 2. das Anpflanzen von Pflanzen der Röhrichtzone am Ufer.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung gilt nicht, wenn die Unterhaltung der Fulda, der Betrieb von bundeseigenen Schifffahrtsanlagen oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Fulda sowie der Hochwasserabfluß beeinträchtigt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

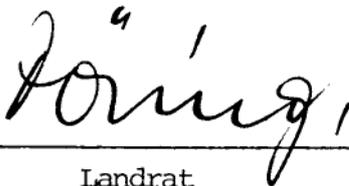
Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt worden ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Diese kann gem. § 65 Abs. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Göttingen, den 19.12.1984


Landrat




Oberkreisdirektor

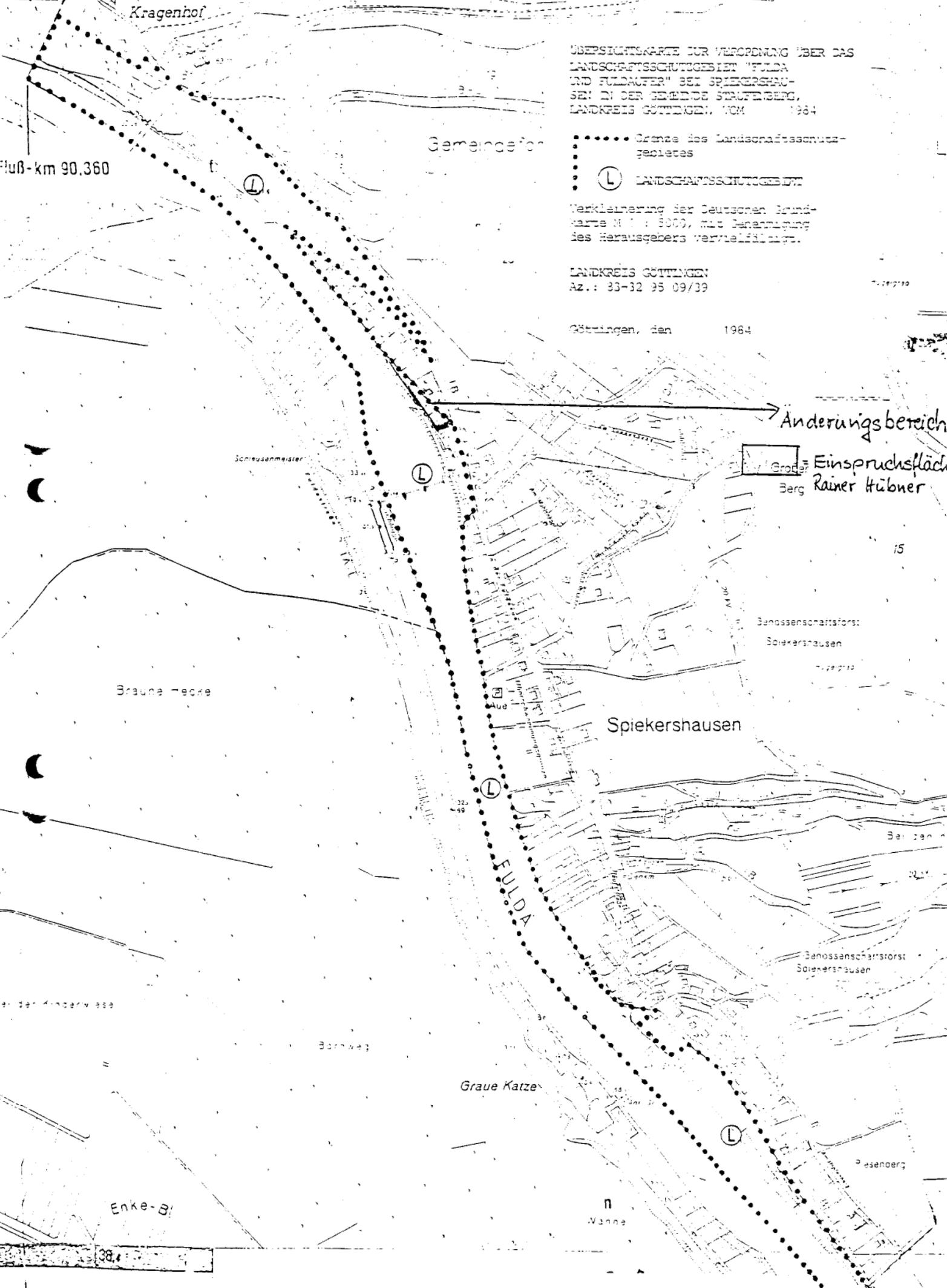
ÜBERSICHTSKARTE ZUR VERORDNUNG ÜBER DAS
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "FULDA
UND FULDAUFER" BEI SPIEKERSHAU-
SEN IN DER GEMEINDE STRAUßBERG,
LANDKREIS GÖTTINGEN, vom 1984

- Grenze des Landschaftsschutz-
gebietes
- Ⓛ LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Verkleinerung der Deutschen Grund-
karte N 1 : 5000, mit Genehmigung
des Herausgebers vervielfältigt.

LANDKREIS GÖTTINGEN
Az.: 33-32 35 09/39

Göttingen, den 1984



Änderungsbereich

Einspruchsfläche
Rainer Hübner

Fluß-km 90,360

Braune Hecke

Gemeindefor

Schievenmeyer

Speikershausen

Bandossenschaftsforst
Speikershausen

Graue Katze

Bandossenschaftsforst
Speikershausen

Enke-Bl

Wanne

Besenberg

138